

Pflichtverteidigerwechsel in der Untersuchungshaft

Erster Besuch der inhaftierten Beschuldigten durch die Pflichtverteidigerin erst mehr als sieben Wochen nach der Inhaftierung – gestörtes Vertrauensverhältnis und Voraussetzungen des Pflichtverteidigerwechsels nach §§ 140, 141, 143 StPO.

Im Mittelpunkt steht ein Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 13.03.2019 (931 Gs 7681 Js 240147/17). Das Gericht bejaht eine nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses, wenn der erste und einzige Besuch der Pflichtverteidigerin erst Wochen nach Beginn der Untersuchungshaft erfolgt und zudem in engem Zusammenhang mit einer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung steht.

Der Beitrag beleuchtet die Anforderungen an eine sachgerechte Strafverteidigung in der Untersuchungshaft, die Rechte des inhaftierten Beschuldigten sowie die Voraussetzungen, unter denen ein Pflichtverteidigerwechsel zur Sicherung der Verteidigungsinteressen geboten ist.

Autor des Beitrags: Rechtsanwalt Frank M. Peter, Fachanwalt für Strafrecht, Kanzlei Buchert Jacob Peter, Frankfurt am Main.

Jetzt Beratung anfragen – Sofortkontakt

Telefon: 069 710 33 330

E-Mail: kanzlei@dr-buchert.de

Website: www.dr-buchert.de/strafverteidigung/

Fachbeitrag aus StraFo 9/2019, wiedergegeben mit freundlicher Genehmigung des Verlags.

Entscheidungen

Verfahrensrecht

StPO §§ 140, 141, 143

Erster Besuch des inhaftierten Beschuldigten nach über sieben Wochen rechtfertigt das fehlende Vertrauen des Beschuldigten zu seinem Pflichtverteidiger; einem Antrag auf Entpflichtung ist stattzugeben (Red).

AG Frankfurt a.M., Beschl. v. 13.3.2019 – 931 Gs 7681 Js 240147/17

Durch Beschluss des AG Frankfurt a.M. vom 5.12.2018 wurde dem Beschuldigten Frau Rechtsanwältin D als Pflichtverteidigerin beigeordnet.

Mit Schreiben vom 12.2.2019 teilte der Wahlverteidiger des Beschuldigten, Herr Rechtsanwalt P, mit, dass sich der Beschuldigte nicht mehr von Frau Rechtsanwältin D verteidigen lassen wolle und einen Pflichtverteidigerwechsel beantrage. Mit Schreiben vom selben Tag erklärte der Beschuldigte, dass das Vertrauensverhältnis zu Frau Rechtsanwältin D nachhaltig gestört sei. Hierzu führte er aus, dass Telefonate mit der Rechtsanwältin nicht möglich seien und sie ihn seit seiner Inhaftierung am 4.12.2018 lediglich ein einziges Mal in Begleitung ... [des Staatsanwalts] anlässlich einer Vernehmung – die nach Aktenlage am 23.1.2019 stattgefunden hat – besucht habe. Im Rahmen dieses Besuchs habe die Verteidigerin ihn lediglich dazu gedrängt, keine Aussage zu machen. Eine sachgerechte Verteidigung sei daher nicht gewährleistet, weswegen er die Beordnung von Herrn Rechtsanwalt P beantrage.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme zu den genannten Schreiben vom 12.2.2019 erklärte Frau Rechtsanwältin D, dass das Vertrauensverhältnis zwischen ihr und dem Beschuldigten in vollem Umfang bestehe.

Einem Antrag auf Entpflichtung des bisherigen und Bestellung eines neuen Pflichtverteidigers ist nur stattzugeben, wenn konkrete Umstände von Gewicht vorgetragen werden, die vom Standpunkt eines verständigen Beschuldigten aus die Unmöglichkeit der Begründung eines Vertrauensverhältnisses oder eine nachhaltige, nicht zu beseitigende Erschütterung eines zunächst bestehenden Vertrauensverhältnisses besorgen lassen, so dass zu befürchten ist, dass die Verteidigung objektiv nicht sachgerecht durchgeführt werden kann.

Dies ist vorliegend zu bejahen.

Zwar muss die Bestimmung der Anzahl und des Umfangs von Besprechungsterminen mit einem inhaftierten Beschuldigten sowie der Zeitpunkt einer detaillierten Erörterung des Akten-

inhalts grundsätzlich dem Verteidiger vorbehalten bleiben, doch muss der Zweck der Pflichtverteidigung, nämlich dem Beschuldigten einen geeigneten Beistand zu sichern und den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten, erfüllt sein. So gehört es zwar nicht zu den Pflichten eines Pflichtverteidigers, den Beschuldigten möglichst häufig zu besuchen und für diesen telefonisch stets erreichbar zu sein, jedoch besteht die gesetzgeberische Intention des § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO in der Sicherstellung der sofort nach der Inhaftierung erfolgenden Kontaktaufnahme des Pflichtverteidigers mit dem Untersuchungsgefangenen, um eine optimale Vorbereitung auf das Strafverfahren zu gewährleisten. Wenn wie von dem Beschuldigten vorgetragen, von Frau Rechtsanwältin D unwidersprochen gelassen und von der JVA bestätigt ein erster Besuch des Beschuldigten vorliegend erst nach über sieben Wochen Untersuchungshaft und im Beisein eines Vertreters der Strafverfolgungsbehörde erfolgt, rechtfertigt dies das fehlende Vertrauen des Beschuldigten zur beigeordneten Verteidigerin. Dies gilt umso mehr, als an dem Vernehmungstermin vom 25.1.2019 folglich eine Erörterung des Akteninhalts, eine Besprechung des Einlassungsverhaltens bzw. eine Vorbereitung einer etwaigen Aussage nicht erfolgt sein kann. Darüber hinaus belegt die vom AG Frankfurt a.M. eingeholte Mitteilung der JVA vom 12.3.2019, dass es auch nach dem 25.1.2019 keine weiteren Besuche des Beschuldigten durch seine Pflichtverteidigerin Frau Rechtsanwältin D gab.

Vor diesem Hintergrund war das von dem Beschuldigten vorgetragene fehlende Vertrauen in seine bisherige Pflichtverteidigerin nachvollziehbar und zur Sicherung einer sachgemäßen Verteidigung der beantragte Pflichtverteidigerwechsel vorzunehmen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Frank M. Peter, Frankfurt a.M.

Anmerkung: Die Bestellung eines Pflichtverteidigers ist unter anderem dann aufzuheben, wenn konkrete Umstände vorgetragen und gegebenenfalls nachgewiesen sind, aus denen sich ergibt, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Pflichtverteidiger und Angeklagtem endgültig und nachhaltig erschüttert und deshalb zu besorgen ist, dass die Verteidigung objektiv nicht (mehr) sachgerecht geführt werden kann (BGHSt 39, 310).

Für einen Wechsel eines Pflichtverteidigers reichen Differenzen über den Inhalt und den Umfang der Verteidigung grundsätzlich nicht aus (vgl. OLG Hamm BeckRS 2002, 30254579). Dies folgt aus der rechtlichen Selbstständigkeit

des Verteidigers. Er ist Verteidiger, nicht Vertreter des Beschuldigten (BGH NJW 1959, 731).

Dass der Verteidiger zum Beispiel seinem Mandanten in eigenverantwortlicher Einschätzung der Beweislage – insbesondere hinsichtlich bereits erfolgter Geständnisse anderer Mitangeklagter – zu einem Geständnis rät, kann das Vertrauensverhältnis nur dann erschüttern, wenn dazu erkennbar weitere Faktoren hinzutreten, die es ausschließen, dass die Verteidigung ordnungsgemäß fortgeführt werden kann (OLG Hamm NSTZ 2006, 589).

Die Behauptung einer Zerstörung des Vertrauensverhältnisses muss durch konkrete Tatsachen glaubhaft gemacht werden (BGH NSTZ 1988, 420).

Ein zerstörtes Vertrauensverhältnis liegt zum Beispiel vor, wenn über einen Zeitraum von mehr als fünf Monaten kein Besuch durch den Verteidiger in der JVA stattfindet und Akteneinsicht nur zu einem sehr frühen Zeitpunkt bestand und somit der Fortgang der weiteren Ermittlungen dem Verteidiger nicht bekannt ist (LG Ingolstadt BeckRS 2017, 123419).

Eine Strafanzeige des Verteidigers gegen den Angeklagten oder auch des Angeklagten gegen den Verteidiger kann zur Zerstörung des Vertrauensverhältnisses führen, soweit die

Anzeige nicht rechtsmissbräuchlich als „Trennungsinstrument“ gebraucht wird (vgl. BGHSt 39, 310).

In dem vorliegenden Beschluss wird (richtigerweise) von einem gestörten Vertrauensverhältnis ausgegangen, wenn der erste Besuch der Verteidigerin erst nach sieben Wochen Untersuchungshaft erfolgt. Hinzu kommt noch erschwerend, dass diesem ersten und einzigen Besuch zudem ein Vernehmungstermin der Staatsanwaltschaft zu Grunde lag und dem Besuch kein nachweisbarer vorheriger Besuch vorausging und somit die Sach- und Rechtslage nicht hinreichend besprochen werden konnte.

Auch nach diesem ersten Besuch haben über mehr als fünf Wochen keine weiteren Besuche stattgefunden.

Diese Entscheidung ist daher sachgerecht. Es muss dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten schnellstmöglich eine Prüfung seiner Rechtsbehelfe gegen die Untersuchungshaft ermöglicht werden und freilich erst recht die Überprüfung der Zweckmäßigkeit einer Beschuldigtenvernehmung durch die Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls die Vorbereitung auf eine entsprechende Vernehmung.

Rechtsanwalt Frank M. Peter, Frankfurt a.M.

Strafverteidigung in Untersuchungshaft und Pflichtverteidigung

Die Rechtsanwaltskanzlei Buchert Jacob Peter in Frankfurt am Main ist auf Strafverteidigung, Wirtschaftsstrafrecht und Steuerstrafrecht spezialisiert. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf Verfahren mit Untersuchungshaft, Haftbefehlen und Fragen der Pflichtverteidigung und des Pflichtverteidigerwechsels.

Wir beraten und vertreten Beschuldigte und deren Angehörige insbesondere bei:

- Beantragung eines Pflichtverteidigers oder Pflichtverteidigerwechsels
- Prüfung und Anfechtung von Haftbefehlen (Haftprüfung, Haftbeschwerde)
- Strafverteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren mit U-Haft-Bezug
- Begleitung von Beschuldigtenvernehmungen und Haftvorführungen

Kontakt – Kanzlei Buchert Jacob Peter, Frankfurt am Main (bundesweite Strafverteidigung):

Telefon: 069 710 33 330 | E-Mail: kanzlei@dr-buchert.de

Weitere Informationen: www.dr-buchert.de/strafverteidigung/

Hinweis: Dieses PDF ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Für eine individuelle Einschätzung Ihrer Situation empfehlen wir eine persönliche Beratung.